

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/511/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
23.04.2020	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 4.4 Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW Aulendorf, Carthago Ring 1, Flst. Nr. 271/4 und 271 Teilgrundstück</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW auf dem Grundstück Flst. Nr. 271/4 + 271Teilgrundstück in Aulendorf. Die Planung sieht vor die vorhandenen Abstellplätze auf dem Flst. Nr. 271/4 in südöstlicher Richtung zu erweitern. Die beantragte Erweiterungsfläche für Abstellflächen besteht aus ca. 4.500 m² Kiesfläche und hat die Abmessungen von 30,57 x 147,17 m. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist eine Versickerungsmulde Nord mit 925 m² Fläche und eine Versickerungsmulde Süd mit 215 m² Fläche vorgesehen. Die Ausführung der Einfriedung und Bepflanzung erfolgt entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“.</p>			
<p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“ Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB, 33 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 06.03.2020</p>			
<p>Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“. Da der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig ist, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens aufgrund § 33 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung.</p>			
<p>Nach § 33 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn</p>			
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist, 2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, 3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und 4. die Erschließung gesichert ist. 			
<p>Nach Auffassung der Verwaltung liegen die oben genannten Voraussetzungen vor.</p>			
<p>Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Zollenreute erteilt dem Bauvorhaben auf Grundlage von § 33 BauGB sein Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 07.04.2020

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft